

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

28. März 2012

**Kanzleinachrichten
April 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

„Hab vielen Dank für Speis´ und Trank!“ Sog. „Geschäftsessen“ werden von Unternehmern oftmals nur zum Schein für die eigentliche private Bewirtung von Freunden und Verwandten gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht. Dies ist dem Gesetzgeber bekannt und er hat strenge Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung solcher Einladungen aufgestellt. Dementsprechend hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahre 2011 nochmals klargestellt, dass der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich ist. Weder genügt es lediglich Namen und Funktion der bewirteten Personen auf dem Bewirtungsbeleg aufzuführen, noch ist ein allgemeiner Vermerk, wie „Kundenbewirtung“ oder „Arbeitsessen“ ausreichend.

Auch „über den Wolken“ ist die juristische Freiheit nicht „grenzenlos“. Seit dem Urteil des EuGH vom 19.11.2009 steht fest, dass europäische Fluggäste von ihrer Fluggesellschaft eine Ausgleichszahlung beanspruchen können, wenn der Flug mindestens 2 Stunden Verspätung hat. Auf unserer Webseite unter www.metschkoll.de/condor berichten wir über eine aktuelle Entscheidung des Amtsgerichts Erding, in der „Vogelschlag“ nicht als Rechtfertigung für die Flugverspätung anerkannt worden ist.

Gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist die Ungleichbehandlung z.B. wegen des Geschlechts oder der Rasse auch im Rechtsverkehr zwischen Privatpersonen unzulässig. Seit seinem Inkrafttreten im Jahre 2006 findet dieses Gesetz in der Rechtsprechung sehr häufig Anwendung. Wir berichten über die Auswirkungen von Verstößen gegen das AGG in einem Fall aus dem geschäftlichen (Geschäftsführeranstellung) und einem Fall aus dem privaten Umfeld (Diskothekenbesuch).

Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Mittwoch, den 18.04.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Freitag, den 20.04.2012, 13:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 07.05.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Haftung von Geschäftsführern einer GmbH oder GmbH Co. KG

Termin: Dienstag, den 22.05.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 12.06.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 19.06.2012 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 26.06.2012, 09:00 bis 16:30 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine April 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Sozialversicherung ⁵	26.4.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Ausbildung zum Rettungssanitäter als erstmalige Berufsausbildung

Eine erstmalige Berufsausbildung setzt weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter ist eine solche erstmalige Berufsausbildung. Die Kosten hierfür sind im Rahmen der Einkünfteermittlung nicht abziehbar. Es sei denn, sie stehen in direktem Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis.

Welche Bedeutung dies hat, macht folgender Fall deutlich: Ein ausgebildeter Rettungssanitäter hatte nach Abschluss dieser Ausbildung eine Pilotenausbildung begonnen. Diese Kosten machte er als vorweg genommene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, es handele sich hier um eine Erstausbildung mit der Folge, dass die Kosten nur als Sonderausgaben abzugsfähig seien. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter erfülle nicht die Voraussetzungen für eine erstmalige Berufsausbildung. Der Bundesfinanzhof dagegen stellt klar, dass der Begriff „Berufsausbildung“ weit zu fassen ist und es eben nicht auf ein formelles Berufsausbildungsverhältnis ankommt.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind Sonderausgaben bei den Eltern

Die von Eltern im Rahmen der Unterhaltspflicht getragenen eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes gelten als eigene Beiträge der Eltern.

Die Beiträge können insgesamt nur einmal steuerlich geltend gemacht werden. Beantragen also die Eltern den Abzug der Beiträge des Kindes in voller Höhe als Sonderausgaben, scheidet ein Sonderausgabenabzug dieser Beiträge beim Kind aus. Der Abzug der Beiträge darf aber nach nachvollziehbaren Kriterien zwischen Eltern und Kind aufgeteilt werden.

Unerheblich ist, ob die Eltern tatsächlich die Beiträge bezahlt haben. Es reicht, wenn die Unterhaltspflicht der Eltern durch Sachleistungen (Unterhalt, Verpflegung) erfüllt wurde. Die eigenen Einkünfte des Kindes kürzen nicht den Sonderausgabenabzug.

(Quelle: Verfügung der Oberfinanzdirektion Magdeburg)

Der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nur in Höhe von 70 % der nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehenden Aufwendungen mindern. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen anzugeben. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg fordert Belege, auf denen der konkrete Anlass der Bewirtung genau bezeichnet ist. Es genügt nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

Hinweis: Nicht ausreichend ist ferner ein Vermerk wie Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitsessen oder ähnliches. Der Vermerk sollte stichwortartig den konkreten betrieblichen Anlass erkennen lassen.

Die mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden ist auch bei Geschenken im Wert zwischen 10 € und 35 € vorzunehmen

Zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen erhalten Geschäftspartner oder Kunden häufig Sachzuwendungen (Geschenke, Einladungen). Sachzuwendungen, die im Rahmen einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zufließen, sind beim Empfänger der Zuwendung grundsätzlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Die Versteuerung dieser Zuwendungen scheidet meist daran, dass der Empfänger keine Kenntnis über den Wert der Sachzuwendung hat.

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen dem Zuwendenden die Übernahme der auf die Sachzuwendungen entfallenden Steuern. Die pauschal mit 30 % besteuerten Sachzuwendungen bleiben dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Steuer bei Sachzuwendungen kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden, d. h., alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Geschäftskunden innerhalb eines Wirtschaftsjahres sind pauschal zu besteuern. Die pauschal ermittelte Steuer ist als Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung des Zuwendenden anzumelden. Der Zuwendende muss den Empfänger der Zuwendung von der Steuerübernahme unterrichten.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann pauschal zu besteuern sind, wenn der Wert der Zuwendung nur zwischen 10 € und 35 € beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalisierung in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit

Durch das Jahressteuergesetz 2010 sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers neu geregelt worden. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen klar gestellt, dass der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sowohl eines Richters als auch eines Hochschullehrers nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, weil beide Betroffenen vom Arbeitgeber gestellte Arbeitsplätze nutzen konnten.

Prägend für die Tätigkeiten sind beim Richter das Gericht und beim Hochschullehrer die Vorlesungen.

Häusliches Arbeitszimmer eines Schauspielers

Ein Arbeitszimmer, in dem ein Schauspieler und Drehbuchautor typisch geistige Arbeiten ausübt, ist kein Raum mit betriebsstättenähnlicher Nutzung. Die Aufwendungen für ein solches Arbeitszimmer in einer eigenen Wohnung unterliegen damit der Abzugsbeschränkung.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Schauspieler in dem als Arbeitszimmer genutzten Raum einen Arbeitstisch, eine Liege, einen Sessel, einen Stuhl, einen Aktencontainer sowie Regale und Bücher. Hier lernte er seine Texte, wertete Drehbücher aus und widmete sich dem Sachliteraturstudium. Das Gericht beurteilte diese Tätigkeiten als typische gedankliche, geistige Arbeiten, wie sie in einem Arbeitszimmer ausgeübt werden. Demzufolge waren auch die auf dieses Zimmer entfallenden Aufwendungen nur beschränkt abzugsfähig.

Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Bis einschließlich 1998 konnten die an das Finanzamt gezahlten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungsinsen zu versteuern sind. 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass Erstattungsinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hatte der Gesetzgeber eine „klarstellende“ Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der sämtliche Zinsen auf Steuererstattungen auch rückwirkend der Einkommensteuer unterliegen. Wegen des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot erhebt nun der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

Hinweis: Gegen belastende Einkommensteuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung

Haben bilanzierende Unternehmer in ihrem Anlagevermögen Anteile an Aktienfonds, deren Vermögen überwiegend in an Börsen gehandelten Aktien angelegt ist, können sie Teilwertabschreibungen bei der Ermittlung ihres Einkommens vornehmen. Die für die Teilwertabschreibung erforderliche dauernde Wertminderung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nur gegeben, wenn die Werte der Anteilscheine am Stichtag deren Anschaffungskosten um mehr als 40 % oder an zwei aufeinander folgenden Stichtagen um mehr als 25 % unterschreiten. Nunmehr ist eine dauernde Wertminderung schon anzuerkennen, wenn der Rücknahmepreis der Fondsanteile am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Wertentwicklungen bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind nicht zu berücksichtigen. Eine Bezugnahme auf den Börsenkurs der Investmentanteile ist nur in seltenen Fällen unzulässig, z.B. in Fällen des Insiderhandels bzw. bei äußerst geringen Handelsumsätzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Teilwertabschreibung von Aktien auf den niedrigeren Börsenkurs bis auf Bagatellverlust immer zulässig

Börsennotierte Aktien sind in der Steuerbilanz mit ihren Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten (z. B. Bankspesen und Provisionen) zu bewerten. Ist der Börsenkurs inkl. Anschaffungsnebenkosten zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken, ist eine Teilwertabschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung möglich. Die liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur vor, wenn der Börsenkurs um mehr als 40 % oder zum jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Der Bundesfinanzhof sieht das anders und hat zugunsten der Steuerbürger entschieden, dass der Börsenkurs der dauerhaft zu erwartende Marktwert einer Aktie ist, weil er die künftige Einschätzung einer großen Zahl von Marktteilnehmern widerspiegelt. Eine Teilwertabschreibung ist deshalb - mit Ausnahme von Bagatellverlusten bis zu 5 % - immer zulässig, und zwar auch dann, wenn der Kurs bis zum Tag der Bilanzaufstellung wieder gestiegen ist. Bei der Bewertung sind auch fiktive Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Anschaffungskosten	100 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten am Bilanzstichtag	80 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten bei Bilanzaufstellung	90 €

Lösung: Die Teilwertabschreibung auf 80 € ist zulässig.

Beispiel 2:

Anschaffungskosten	100 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten am Bilanzstichtag	98 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten bei Bilanzaufstellung	90 €

Lösung: Eine Teilwertabschreibung ist unzulässig, weil der Verlust weniger als 5 % beträgt. Der weitere Wertverlust bis zur Bilanzaufstellung rechtfertigt ebenfalls keine Teilwertabschreibung.

Hinweis: Teilwertabschreibungen auf Aktien im Betriebsvermögen sind bei Personenunternehmen zu 40 %, bei Kapitalgesellschaften zu 100 % steuerlich nicht abzugsfähig.

Grunderwerbsteuer

Keine Grunderwerbsteuerpflicht, wenn die Verpflichtung zur Übertragung auf Grund fehlender notarieller Beurkundung nichtig ist

Die Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft muss regelmäßig nicht notariell beurkundet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Personengesellschaft (ausschließlich) über Grundbesitz verfügt. Die Anteilsübertragung unterliegt regelmäßig auch nicht der Grunderwerbsteuer.

Ist der Gesellschaftsanteil allerdings so ausgestaltet, dass er mit einer besonderen Berechtigung an einem der Gesellschaft gehörenden Grundstück (oder einer Teileigentumseinheit) verbunden ist und kann der Gesellschafter durch einseitige Erklärung seine Gesellschafterstellung in einen Anspruch auf Übertragung dieses Grundstücks „umwandeln“ (z. B. durch Kündigung), unterliegt der Erwerb des Gesellschaftsanteils ausnahmsweise der Grunderwerbsteuer. Zwingende Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allerdings, dass der Erwerb des Gesellschaftsanteils zivilrechtlich wirksam ist. Der Erwerb eines Gesellschaftsanteils, der wie vorstehend geschildert ausgestaltet ist, muss notariell beurkundet werden. Fehlt es hieran, entsteht folglich keine Grunderwerbsteuer.

Arbeitsrecht

Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit über mehrere Jahre

Urlaubsansprüche gehen bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres unter und sind bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten. Das hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden.

In dem zu entscheidenden Fall war ein Arbeitnehmer von 2006 bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 30. November 2010 arbeitsunfähig erkrankt. Nach seinem Ausscheiden begehrte er die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Jahre 2007 bis 2009.

Das Gericht sprach ihm Abgeltungsansprüche für das Jahr 2009 zu, sah die Urlaubsansprüche aus den Jahren 2007 und 2008 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aber als bereits verfallen an.

Das Gericht stützte seine Auffassung auf die einschlägige Regelung im Bundesurlaubsgesetz sowie auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, nach der eine Ansammlung von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre nicht geboten und eine nationale Regelung mit einer Begrenzung des Übertragungszeitraums von 15 Monaten unionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Formularmäßige Ausgleichsklauseln für die vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen dürfen nicht unangemessen sein

Vom Arbeitgeber formularmäßig verwendete Ausgleichsklauseln, mit denen Arbeitnehmer z. B. im Zusammenhang mit der Eingehung eines Altersteilzeitverhältnisses bestätigen sollen, dass über den vereinbarten Abfindungsbetrag hinausgehende Abfindungs- oder Ausgleichsansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht bestehen, sind unwirksam, wenn für sie vom Arbeitgeber keine angemessene Gegenleistung gewährt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Die Gerichte seien befugt, eine Inhaltskontrolle über derartige Klauseln auszuüben. Führe diese Inhaltskontrolle, wie im vorliegenden Fall, zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber keine angemessene Gegenleistung für sie gewährt, sei die Klausel unwirksam, so dass der Arbeitnehmer auch weiterhin Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. tarifvertragliche Abfindungsansprüche) geltend machen kann.

Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ als geschlechtsbezogene Benachteiligung

Der Begriff „Geschäftsführer“ in einer Stellenausschreibung ist ohne Zusätze wie „m/w“ oder „/in“ keine geschlechtsneutrale, sondern eine männliche Berufsbezeichnung, die jedenfalls dann das Gebot zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung verletzt, wenn im weiteren Text nicht auch weibliche Bewerber angesprochen werden. Infolge dieser nicht geschlechtsneutralen Stellenausschreibung wird eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermutet. Das ausschreibende Unternehmen muss beweisen, dass das Geschlecht bei der Bewerberauswahl überhaupt keine Rolle gespielt hat. Der Nachweis ist nicht schon dadurch geführt, dass eine andere Bewerberin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe)

Mieter, Vermieter

Ausgeschiedener Geschäftsführer haftet weiterhin für Mietsicherheit

Hat der Fremdgeschäftsführer einer GmbH für diese eine persönliche Mietsicherheit gegeben, kann er die Zusage nicht deshalb kündigen, weil er als Geschäftsführer abberufen wurde. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH mit einem befristeten Mietvertrag ein gewerbliches Objekt gemietet. Der nicht an der Gesellschaft beteiligte Geschäftsführer trat dem Mietvertrag bei, indem er diesen ohne Vertretungszusatz als Mieter und Mithaftender mitunterzeichnete. Nachdem die GmbH den Geschäftsführer von seinem Amt abberufen hatte, kündigte dieser die Schuldmitübernahme aus wichtigem Grund. Der Vermieter verlangte vom ehemaligen Geschäftsführer die noch ausstehende Miete, da die GmbH diese nicht mehr zahlen konnte.

Nach Ansicht des Gerichts konnte der ehemalige Geschäftsführer die Schuldmitübernahme nicht aus wichtigem Grund kündigen. Durch seine Schuldmitübernahme hat sich der Geschäftsführer gegenüber dem Vermieter verpflichtet, persönlich für alle Pflichten aus dem Mietvertrag einzustehen. Er wusste daher, welche konkreten Pflichten er mit der Unterzeichnung des Vertrags auf sich nahm. Die Schuldmitübernahme sollte den Vermieter für den Fall absichern, dass die Mieterin die Mieten nicht mehr aufbringen kann. Der Geschäftsführer hat damit das Insolvenzrisiko der Mieterin übernommen. Dadurch, dass dieser nicht mehr im Amt ist, entfällt zwar die Grundlage, dass er sich weiterhin als Sicherheit für die Mieterin zur Verfügung stellt. Das berührt jedoch nicht das Sicherungsverhältnis zwischen Vermieterin und Geschäftsführer. Der Vermieter hat gerade wegen der Schuldmitübernahme des Geschäftsführers der GmbH das Mietobjekt überlassen.

Geschäftsführer sollten sich deshalb vertraglich festschreiben lassen, dass die Schuldmitübernahme mit dem Ausscheiden aus dem Amt von dem Nachfolger übernommen werden muss, da ansonsten ein erhebliches Haftungsrisiko besteht.

Eigenbedarfskündigung durch Neugesellschafter einer Vermieter-GbR möglich

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann ein Mietverhältnis auch wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters kündigen, der erst nach Abschluss des Mietvertrags in die Gesellschaft eingetreten ist.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Bisher war es unstreitig, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters ein Mietverhältnis kündigen darf. War dieses Recht in der Vergangenheit auf diejenigen Gesellschafter beschränkt, die der Gesellschaft bei Abschluss des Mietvertrags angehörten, so hält das Gericht an dieser Einschränkung nicht mehr fest. Das Gericht verglich diese Konstellation mit der einer Miteigentümergeinschaft. Für einen Mieter bestand hier seit jeher die Gefahr, dass das Mietverhältnis wegen der Eigenbedarfssituation eines später hinzutretenden Miteigentümers gekündigt werden konnte. Eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Miteigentümergeinschaft erschien dem Gericht folglich nicht mehr sachgerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung können Vermieter mit entsprechender gesellschaftsrechtlicher Gestaltung ein Mietverhältnis unter vereinfachten Bedingungen kündigen.

Zivilrecht

Wohnungseigentümer können von der Kostenbeteiligung an Umbauarbeiten befreit sein

Stimmt ein Wohnungseigentümer einer baulichen Veränderung nicht zu, so ist er von der Beteiligung an den anfallenden Kosten befreit. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

Im entschiedenen Fall hatte die Wohnungseigentümergeinschaft mehrheitlich die Sanierung des gemeinschaftlichen Schwimmbads beschlossen. Ebenfalls per Mehrheitsbeschluss erfolgte die Genehmigung der Jahresrechnung. Die entstehenden Umbaukosten sollten dabei per Sonderumlage von allen Eigentümern gezahlt werden. Nach Auffassung des Gerichts sind die Beschlüsse der Eigentümerversammlung ungültig, soweit diese die Einzelabrechnung der Kostenverteilung für den Umbau betreffen. Die Arbeiten am Schwimmbad sind als bauliche Veränderung zu werten. Da der Eigentümer dieser Maßnahme nicht zugestimmt hat, ist er nach dem Wohnungseigentumsgesetz auch von anfallenden Kosten befreit.

Die in der Rechtsprechung bisher streitige Frage, ob ein Eigentümer von der Kostentragung befreit sein kann, wenn er baulichen Veränderungen nicht zustimmt, hat der Bundesgerichtshof nunmehr positiv beantwortet. Es kommt für die Kostenbefreiung allein darauf an, dass der Wohnungseigentümer der geplanten baulichen Veränderung nicht zugestimmt hat. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang er durch den Umbau beeinträchtigt wird.

Entschädigung bei überlangen Gerichts- oder Ermittlungsverfahren

Im Dezember 2011 ist das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft getreten. Damit wird Verfahrensbeteiligten ein Anspruch auf angemessene Ent-

schädigung bei unangemessener Dauer von Gerichtsverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewährt, soweit der zu ersetzende materielle oder immaterielle Nachteil durch die Verzögerung verursacht wurde und der Betroffene die Verzögerung im betroffenen Verfahren ordnungsgemäß gerügt hat.

Die wesentlichen **Voraussetzungen** im Einzelnen:

Unangemessene Verfahrensdauer: Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Ausschlaggebend sind z. B. die Schwierigkeit des Falls, die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen sowie das bisherige Prozessverhalten des betroffenen Verfahrensbeteiligten sowie Dritter. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Verzögerung pflichtwidrig bzw. schuldhaft verursacht wurde. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt eine absolute Angemessenheitsgrenze von acht bis zehn Jahren bis zur endgültigen Bestandskraft.

Nachteil für einen Verfahrensbeteiligten: Durch die Verzögerung muss es zu materiellen oder immateriellen Nachteilen zu Lasten eines Verfahrensbeteiligten (d. h. jeder formal am Verfahren Beteiligter) gekommen sein.

Geltungsbereich: Die Entschädigungsregelung gilt für sämtliche Verfahren vor deutschen Gerichten sowie für strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

Verzögerungsrüge: Der Betroffene muss die Verzögerung des Verfahrens ausdrücklich rügen.

Anspruchsgegner: Je nachdem, ob es sich um Gerichte oder Ermittlungsbehörden des Landes oder des Bundes handelt, haftet das jeweils betroffene Bundesland oder der Bund.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Betroffene auf Entschädigung hinsichtlich der durch die Verzögerungen kausal verursachten Vermögensschäden und nicht vermögensmäßigen Schäden klagen. Anspruchsberichtig sind natürliche und juristische Personen. Für die Entschädigung nicht vermögensmäßiger Nachteile ist ein Regelwert von 1.200 € pro angefangenem Verzögerungsjahr vorgesehen.

Kellersturz oder Vorsicht beim Öffnen von Türen in fremden Häusern

In einem vom Landgericht Magdeburg entschiedenen Fall verlangte eine Kundin von der Betreiberin eines Kosmetikstudios Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 4.000 € und Schadensersatz von ca. 700 €. Sie hatte die im Flur des Studios befindliche Toilette aufgesucht, irrte sich auf dem Rückweg in der Tür und stürzte eine steile unbeleuchtete Kellertreppe hinab, deren erste Stufe fehlte. Beim Sturz verletzte sie sich, Brille, Uhr und Kleidung wurden beschädigt.

Das Gericht wies die Klage wegen Alleinverschuldens der Kundin ab. Sie hatte das Studio zum ersten Mal besucht, befand sich also in fremden Räumlichkeiten und wäre zu besonderer Vorsicht verpflichtet gewesen. Sie ist in den Keller getreten, ohne zuvor das Licht anzuschalten und ohne sich davon zu überzeugen, dass es sich um die richtige Tür handelt. Das Studiopersonal hatte sie bis zur Toilette begleitet und den Rückweg beschrieben.

Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

In einem vom Oberlandesgericht Stuttgart entschiedenen Fall war von Türstehern einer Diskothek an einem Abend zumindest zeitweise jungen Männern mit dunkler Hautfarbe der Einlass verwehrt worden.

Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, dem Betroffenen wegen seiner Hautfarbe den Einlass in die Diskothek zu verwehren. Außerdem wurde die beklagte Diskothek wegen der damit verbundenen, sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 900 € verurteilt.

Zur Haftung eines Hundehalters für seinen angebundenen Dackel

Das Landgericht Coburg verurteilte eine Hundehalterin zur Zahlung von 6.500 € Behandlungskosten an eine Krankenkasse.

In dem zu Grunde liegenden Fall wollte eine bei der Krankenkasse Versicherte als Kundin einen Gemüseladen aufsuchen, vor dem ein Dackel an einem längeren Stück Freilaufleine angebunden war. Als der Hund auf sie zulief und sie anbellte, wich sie einen Schritt zurück und stürzte zu Boden. Dabei brach sie sich einen Lendenwirbel sowie das linke Handgelenk.

Das Gericht sah in dem Verhalten des Hundes ein typisches Tierverhalten, womit sich im Sturz der Versicherten eine vom Tier ausgehende Gefahr realisiert hat.

Hinweis: Tierhalter haften auch ohne Verschulden grundsätzlich für alle Schäden, die durch ein Tier verursacht werden. Deshalb ist der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung unverzichtbar.

Personalwirtschaft

Keine Steuerfreiheit von pauschal gezahlten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen ohne Nachweis

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet werden.

In bestimmten Fällen ist auch eine steuerfreie Zahlung pauschaler Zuschläge möglich. Werden die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit erbracht und werden die Zuschläge so bemessen, dass sie unter Einbeziehung von Urlaub und Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, dann sind die Zuschläge auch ohne Einzelnachweis steuerfrei.

Im Normalfall müssen die geleisteten Stunden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen werden. Andere Beweismittel werden nicht berücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Die Prüfung, ob die ggf. monatlich gezahlten pauschalen Zuschläge mit den tatsächlich geleisteten Stunden übereinstimmen, sollte der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens aber immer zum Jahresende vornehmen und die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers zum Lohnkonto nehmen.